

Der Kreis Herzogtum Lauenburg als untere Jagdbehörde erlässt gem. § 33 Abs. 1 LJagdG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300, mit Berichtigung), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 2) und § 106 Abs. 2 LVwG S.H. folgende

Allgemeinverfügung

1. Für die Jagdbezirke Eigenjagdbezirk (EJB) Ratzeburg-Dorotheenhof, EJB Salem-Hundebusch, gemeinschaftlicher Jagdbezirk (GJB) Ziethen und EJB Alte Ziegelei/Garrenseeholz wird gem. § 33 Abs. 1 LJagdG von der Festsetzung eines Abschussplanes für Muffelwild abgesehen und die vollständige Beseitigung durch Abschuss oder anderweitige Entnahme von Muffelwild angeordnet. Die Anordnung gilt gegenüber allen Jagdausübungsberechtigten, deren bestätigten Jagdaufsehern und Jagdgästen in den genannten Revieren.
2. Abschüsse sind innerhalb von 2 Tagen gegenüber der unteren Jagdbehörde per E-Mail (Richter@Kreis-rz.de) zu melden und mit einem aussagekräftigen Foto zu belegen. Die erlegten Stücke sind darüber hinaus in eine monatlich zu erstellende Streckenliste einzutragen.
3. Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in der Fassung Vom 21.1.1960 (BGBl. I S. 17), neugefasst am 19.3.1991 (BGBl. I S. 686, zuletzt geändert am 20.5.2026 (BGBl. I S. Nr. 152) wird die sofortige Vollziehbarkeit der Anordnung nach Ziffer 1) angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.12.2026.
5. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird die Ersatzvornahme gem. § 238 LVwG angedroht, diese wird mit Kosten von max. 680€/Tag und je jagende Person verbunden sein und in Form des Abschusses der Tiere erfolgen.
6. Die Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Begründung:

Der Kreis Herzogtum-Lauenburg hat gem. § 33 Abs. 1 LJagdG als untere Jagdbehörde die Aufgabe darüber zu wachen, dass die Bestimmungen nach diesem Gesetz oder anderen auf die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts gerichteten Vorschriften erfüllt werden und Zuwiderhandlungen hiergegen zu verhüten, zu verfolgen oder bei deren Verfolgung mitzuwirken.

Nach dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz vom 18.07.2025 über das Verfahren bei Beseitigung von Wild bei illegaler Aussetzung hat die untere Jagdbehörde im Falle von ausgesetztem Wild nach § 33 Abs. 1 LJagdG unverzüglich auf die vollständige Beseitigung im Rahmen der Jagdzeiten hinzuwirken und nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Anordnungen zu treffen.

Adressat einer Maßnahme zur Beseitigung illegal ausgesetzten Wildes kann vor allem ein Jagdausübungsberechtigter sein, welcher durch Untätigkeit gegen das Gebot der Hege gem. § 1 Abs. 2 BJagdG i.V.m. § 1 LJagdG verstößt.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Jagdausübungsberechtigte an der illegalen Auswilderung mitgewirkt hat, denn die gesetzlich verankerte Hegepflicht kennt kein Verschuldensprinzip. Sie stellt gleichsam die Kehrseite des gesetzlich eingeräumten Jagdrechtes dar.

Das illegale Aussetzen von Wild stellt eine Beeinträchtigung des natürlichen Gleichgewichtes der Wildpopulation und zugleich einen Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und die darin enthaltende Unverletzlichkeit der Rechtsordnung dar.

I.

Im Februar 2025 wurden außerhalb von Verbreitungsgebieten im Kreis Herzogtum Lauenburg ca.12 Stück Muffel im EJB Ratzeburg-Dorotheenhof festgestellt.

Im August 2025 wurden ca.19, im November 2025 bereits etwa 30 Stück Muffel innerhalb einer in dem EJB Ratzeburg-Dorotheenhof gelegenen Kiesgrube eines Kiesabbauwerkes festgestellt.

Wie die Mitarbeiter des Kiesabbauwerkes bestätigten, hielt sich die Herde bis dahin ganz überwiegend innerhalb der Kiesgrube auf. Die Tiere zeigten, wie anlässlich mehrerer Ortsbegehungen festgestellt wurde, zunächst keine große Scheu vor Menschen.

Die Kiesgrube ist, mit Ausnahme der durch ein Tor gesicherten Zufahrt, vollständig umzäunt.

Am 20.02.2026 wurde festgestellt, dass in den Zaun Löcher geknipst worden waren.

Im Folgenden hielten sich die Tiere nun regelmäßig auch außerhalb der Kiesgrube auf und sorgten für teils erhebliche Wildschäden an den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen.

Am 18.08.2026 wurde festgestellt, dass sich eine Herde von noch ca. 11 Muffel sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Kiesgrube aufhält. Über den Verbleib der übrigen Tiere ist nichts bekannt.

II.

Die Herkunft der Tiere ist der unteren Jagdbehörde unbekannt. Es ist nach den Gesamtumständen davon auszugehen, dass das Wild illegal in die Kiesgrube ein- und damit ausgesetzt wurde.

Ein Zuwandern des Wildes aus den umliegenden Jagdbezirken in die Kiesgrube kann ausgeschlossen werden, da es sich bei den umliegenden Jagdbezirken nicht um ein Verbreitungsgebiet von Muffelwild handelt.

Ein Zuwandern aus den entfernteren Verbreitungsgebieten Kogel, Sterley, Alt-Horst und Schmilau-Süd kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da Muffelwild als ausgesprochen standorttreu gilt und die hegerischen Maßnahmen in den genannten Revieren ein Abwandern verhindern dürften. Von dort wurden auch keine Verluste von Muffelwild gemeldet.

Auch die Existenz des die Kiesgrube umgebenden Zaunes, sowie der Umstand, dass die Tiere plötzlich auftauchten und alle etwa desselben Alters waren, sprechen gegen ein zufälliges Einwandern der Tiere.

Die Tiere zeigten anfänglich kaum Scheu vor Menschen, was die Herkunft aus einem Gehege nahelegt.

Bei den Tieren handelt es sich um Wild im Sinne des BJagdG, da anlässlich der Begehungen festgestellt wurde, dass die Tiere dauerhaft in der Natur leben und die für Wild typische natürliche Scheu gegenüber Menschen zwischenzeitlich aufweisen. Die Tiere unterliegen daher dem Jagdrecht.

Die Tiere sind auch herrenlos, da sie sich dem Besitz entziehen.

Nach § 28 Abs. 4 BJagdG i.V.m. § 19 L JagdG S.H. darf heimisches Wild nur mit Genehmigung der Jagdbehörde ausgesetzt werden, eine Genehmigung liegt nicht vor.

Daher ist gem. § 30 LJagdG für die genannten Jagdbezirke die vollständige Beseitigung des illegal ausgesetzten Muffelwildes anzuordnen, unabhängig davon, wer die Tiere ausgesetzt hat.

Das Aussetzen und Ansiedeln von Tierarten ohne die entsprechende Genehmigung stellt einen Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und die darin enthaltende Unverletzlichkeit der Rechtsordnung dar.

Es führt zudem zu einer Beeinträchtigung des natürlichen Gleichgewichtes der vorhandenen Wildpopulation, Muffelwild ist ein weidendes Herdentier, welches in der Lage ist, erhebliche Wildschäden zu verursachen.

Die Maßnahme dient daher der Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände und der Vermeidung der Beeinträchtigung ökologischer Schäden.

Das Einfangen der mittlerweile auch weit außerhalb der Kiesgrube befindlichen Tiere kann die vollständige Beseitigung nicht allein gewährleisten.

Das öffentliche Interesse an der Verhinderung der Ausbreitung einer illegal ausgesetzten Wildart, der Schutz des Gleichgewichtes der bestehenden Wildpopulation und das Verhindern von übermäßigen Wildschäden ist höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen.

Von einer Anhörung der Betroffenen konnte gem. 28 Abs. 2 VwVfG abgesehen werden.

III.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO angeordnet, da bei der Abwägung der Interessen Einzelner an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Anfechtungsklage mit den Interessen der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Ordnungsverfügung die Interessen der Allgemeinheit überwiegen.

Das illegale Aussetzen von Tieren stellt einen Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung und die darin enthaltende Unverletzlichkeit der Rechtsordnung dar. Muffelwild verursacht land-und forstwirtschaftliche Schäden.

Da mit einer weiteren Verbreitung und letztlich Etablierung einer weiteren/ illegal ausgesetzten Wildart und mit einer signifikanten Erhöhung der Wilddichte und damit zunehmend erheblichen Wildschäden zu rechnen ist, kann nicht hingenommen werden, dass einer eventuellen Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung gegen diese Verfügung zukommt und auf diese Art und Weise das Verbot unterlaufen würde.

Vielmehr muss das Individualinteresse an einer aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurücktreten.

Im Übrigen besteht ein überwiegend öffentliches Interesse daran, dem illegalen Aussetzen von Wild staatlicherseits entschieden entgegengetreten wird, sodass das öffentliche Interesse auch aus generalpräventiven Gesichtspunkten gegeben ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Verwaltung Jagd und Waffen, Farchauer Weg 7, 23909 Fredeburg einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.